

RS Vwgh 1995/8/29 95/05/0176

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

BauO Wr §73 idF 1992/034;

BauRallg;

Rechtssatz

Da ein Ansuchen um Abänderung eines rechtskräftig bewilligten Bauvorhabens gem § 73 Wr BauO idF LGBI 1992/34 wie eine Änderung einer bereits bestehenden Baulichkeit zu behandeln ist, kann es nicht als in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem ursprünglichen Bauvorhaben stehend angesehen werden.

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050176.X01

Im RIS seit

11.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>